



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND RICHTSHILFE

Merkblatt Datenschutz zu personenbezogenen Daten von Klientinnen und Klienten

Information bezüglich der personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen Ihrer Unterstellung bzw. im Rahmen der Gerichtshilfe und des Täter-Opfer-Ausgleichs erheben, verarbeiten und nutzen.

1. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind Informationen, die dazu genutzt werden können, persönliche oder sachliche Verhältnisse über Sie zu erfahren (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer).

2. Daten, die von uns im Rahmen der Bewährungshilfe erhoben und verarbeitet werden

Um seinen vom Gesetzgeber in § 56d Abs. 3 StGB umschriebenen Hilfe- und Kontrollauftrag erfüllen zu können, ist Ihre Bewährungshelferin/ Ihr Bewährungshelfer darauf angewiesen, Daten über Sie und Ihr Lebensumfeld zu erheben und zu speichern.

Personenbezogene Daten von Ihnen werden durch Ihre Bewährungshelferin/ Ihr Bewährungshelfer nur erhoben, soweit sie zur angemessenen und umfassenden Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags erforderlich sind.

Nach § 483 Abs. 1 StPO dürfen Gerichte, Strafverfolgungsbehörden einschließlich Vollstreckungsbehörden, Bewährungshilfe, Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht und die Gerichtshilfe personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies für Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist. Gleiches gilt nach § 485 Satz 1 StPO, wenn dies für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist. § 487 StPO regelt die Übermittlung gespeicherter Daten.

Die Angaben, die Sie gegenüber Ihrer Bewährungshelferin/ Ihrem Bewährungshelfer machen, erfolgen auf freiwilliger Basis. Aufgrund der schon im Gesetz vorhandenen Rechtfertigungstatbestände ist Ihre Einwilligung jedoch für die o. g. Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung nicht erforderlich.

3. Daten, die im Rahmen der Gerichtshilfe erhoben und verarbeitet werden

Die Sachverhaltserforschung erfordert grundsätzlich, dass die Gerichtshelferin/ der Gerichtshelfer auf Erkenntnisquellen zurückgreift. Die Erhebung personenbezogener Daten ist ihm gemäß § 160 Abs.3 S. 2 StPO gestattet.

Die Befugnis zur Speicherung und Nutzung solcher Erkenntnisse in Dateien ist in § 483 Abs. 1 StPO geregelt. Wenn dies für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist, gilt das Gleiche nach § 485 Satz 1 StPO.

Ihre Mitwirkung bei der Sachverhaltserforschung erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis.



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND RICHTSHILFE

4. Daten, die im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs erhoben und verarbeitet werden

Im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs werden von uns auch nur solche Daten erhoben, die erforderlich sind, um den angestrebten Zweck, die Schadenswiedergutmachung und damit einhergehend die Kommunikation zwischen Täter bzw. Täterin und Opfer, zu erreichen.

Falls uns Ihre personenbezogenen Daten nicht bereits gem. § 155b Abs. 1 S. 1 StPO von der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. dem zuständigen Gericht übermittelt worden sind, werden Ihre Daten gem. § 155b Abs. 2 S. 2 StPO nur erhoben, verarbeitet und genutzt, wenn Sie hierzu eingewilligt haben und dies für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung erforderlich ist.

5. Weitergabe Ihrer Daten an Dritte

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht, da Ihre Bewährungshelferin/ Ihr Bewährungshelfer der Schweigepflicht unterliegt, jedoch ist er dem Gericht gegenüber berichtspflichtig. Allerdings sind wir aufgrund gesetzlicher Vorgaben in bestimmten Fällen verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen zur Erfüllung unserer Aufgaben oder der Aufgaben des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, weiterzugeben.

Gemäß § 474 Abs. 1 StPO erhalten Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden Akteneinsicht, wenn dies für Zwecke der Rechtspflege erforderlich ist. Im Übrigen sind Auskünfte aus Akten an öffentliche Stellen gem. § 474 Abs. 2 StPO zulässig, soweit 1) die Auskünfte zur Feststellung, Durchsetzung oder zur Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich sind, 2) diesen Stellen in sonstigen Fällen auf Grund einer besonderen Vorschrift von Amts wegen personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermittelt werden dürfen oder soweit nach einer Übermittlung von Amts wegen die Übermittlung weiterer personenbezogener Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist oder 3) die Auskünfte zur Vorbereitung von Maßnahmen erforderlich sind, nach deren Erlass auf Grund einer besonderen Vorschrift von Amts wegen personenbezogene Daten aus Strafverfahren an diese Stellen übermittelt werden dürfen.

Nach § 487 Abs. 1 Satz 3 StPO dürfen Mitarbeitende der Bewährungshilfe personenbezogene Daten von Verurteilten, die unter Aufsicht gestellt sind, an die Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs übermitteln, wenn diese Daten für den Vollzug der Freiheitsentziehung, insbesondere zur Förderung der Vollzugs- und Behandlungsplanung oder der Entlassungsvorbereitung, erforderlich sind.

Gemäß § 481 Abs. 1 Satz 3 StPO dürfen Mitarbeitende der Bewährungshilfe nach Maßgabe der Polizeigesetze an Polizeibehörden personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermitteln oder Akteneinsicht gewähren, wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich und eine rechtzeitige Übermittlung durch die in Satz 2 genannten Stellen nicht gewährleistet ist.



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND GERICHTSHILFE

6. Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der gespeicherten Daten

Wenn wir Daten erheben, speichern wir Ihre Daten auf besonders geschützten Servern in Deutschland. Um einen Verlust oder Missbrauch der gespeicherten Daten zu vermeiden, treffen wir umfangreiche technische und betriebliche Sicherheitsvorkehrungen, die regelmäßig überprüft und dem technologischen Fortschritt angepasst werden.

7. Dauer der Speicherung Ihrer Daten/ Archivierung

Die Akten und elektronischen Unterlagen sind nach Ende des Bewährungshilfeverfahrens sechs und des Gerichtshilfeverfahrens fünf Jahre aufzubewahren.

Die Unterlagen, welche personenbezogene Daten, die im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs erhoben, verarbeitet oder genutzt wurden, enthalten, sind von der beauftragten Stelle nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Strafverfahrens zu vernichten.

Die Bewährungs- und Gerichtshilfe (BGBW) wird nach der Beendigung der Betreuung einer Klientin/ eines Klienten und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen Akten oder Aktenauszüge dem Landesarchiv Baden-Württemberg nach Maßgabe der Vorschriften des Landesarchivgesetzes (LArchG) zur Übernahme anbieten. Falls das Landesarchiv Akten oder Aktenauszüge zur weiteren Archivierung übernimmt, richten sich die Rechte der davon betroffenen Klientinnen und Klienten nach den Vorschriften des Landesarchivgesetzes.

Die betroffenen Klientinnen und Klienten haben ein Auskunftsrecht gegenüber der BGBW.

Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten:
datenschutzbeauftragte@bgbw.bwl.de.

Sie haben ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Dies ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, poststelle@lfdi.bwl.de.